

USA 810 - Wy/pr

Notiz an Herrn Direktor BlankartDissertation Schaller über das Hotz-Linder-Agreement

- ./.
1. Die beiliegende Dissertation ist sowohl von einem Mitarbeiter der Direktion für Völkerrecht als auch vom Unterzeichneten gelesen worden. Herr Minister Stettler teilte uns mit, dass die neutralitätsrechtliche Beurteilung des Hotz-Linder-Agreement korrekt sei und zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. Der Autor betont schon in der Einführung, dass die Schweizer Behörden mit dem Hotz-Linder-Agreement nicht gegen das Neutralitätsrecht verstiessen. Auch die Glaubwürdigkeit der Neutralitätspolitik sei gewahrt geblieben (S. 215). Diese Feststellungen werden in der Arbeit wissenschaftlich sorgfältig untermauert.

Was aus der Arbeit klar hervorgeht, ist die Tatsache, dass wir im Rahmen der 1951 geführten Gespräche mit den USA zu Konzessionen gezwungen wurden. Sie begnügten sich für Güter der Internationalen Liste I nicht mit der Einführung des von der Schweiz vorgeschlagenen "courant normal". Die Schweiz wurde gezwungen, für gewisse Waren dieser Liste ein totales Exportverbot und für andere Exportquoten, die bedeutend tiefer als der "courant normal" waren ("courant essentiel"), einzuführen (vgl. auch beiliegende Zusammenfassung).

Abgesehen von der Frage der wissenschaftlichen Beurteilung, enthält die Dissertation Informationen, die bisher als geheim galten und nur einem äusserst kleinen Kreis von Personen bekannt waren. Dies betrifft die Höhe des "courant normal" sowie die Tatsache, dass wir den USA über die Entwicklung des "courant normal" regelmässig Bericht erstatten.

- "Courant normal"

In der Fussnote 4 auf S. 166 findet sich ein Zitat aus einem Vortrag von Staatssekretär Weitnauer, den er Ende 1981 über "Probleme der schweizerischen Aussenpolitik nach 1945" vor dem Freundes- und Fördererkreis des Archives für Zeitgeschichte ETHZ gehalten hat. Dieses besagt, dass der "courant essentiel" von der Schweiz nach 1954 von 8 Mio. Fr. vorerst auf 15 Mio. und später auf 35 Mio. erhöht wurde. Bisher haben wir die Höhe des "courant normal" geheim gehalten. Wie Herr Jaggi vertreten wir die Ansicht, dass der Hinweis auf die Erhöhung des "courant normal" aus neutralitätspolitischer Sicht für die Schweiz eher vorteilhaft ist. Der Betrag von 35 Mio. Fr. ist auch zu gering, als dass er anderen COCOM-Ländern Anlass zu Klagen geben könnte. Dies könnte vielleicht der Fall sein, wenn die jetzt geltende Höhe des "courant normal" bekannt würde (55 - 60 Mio. Fr.).

- Berichterstattung

An zahlreichen Stellen der Dissertation (S. 2, 14, 117, 140, 146-149, 198, 209-210, 226-228) wird darauf hingewiesen, dass wir den USA über die Entwicklung des "courant normal" periodisch Bericht erstatten, woraus der (richtige) Schluss gezogen werden kann, dass wir dies heute noch tun. Herr Jaggi meint, dass diese Berichterstattung neutralitätspolitisch eine äusserst fragwürdige Angelegenheit sei und Herr Schaller eventuell nahegelegt werden sollte, auf die entsprechenden Hinweise zu verzichten. Es dürfte sehr schwierig sein, Herr Schaller dazu zu veranlassen, da er die entsprechenden Informationen nicht nur im Bundesarchiv, sondern auch in den National Archives in Washington vorgefunden hat. Würden die entsprechenden Hinweise zudem fehlen, könnte Herr Schaller aus wissenschaftlicher Sicht vorgeworfen werden, einen Aspekt der ganzen Problematik übersehen zu haben. Schliesslich sind wir auch nicht überzeugt, dass diese Berichterstattung aus neutralitätspolitischer Sicht derart problematisch ist. Jedermann muss einleuchten, dass die USA irgendeine Garantie haben wollten, dass wir unsere Ostexporte tatsächlich beschränkten und sich nicht mit einer nur mündlich gemachten Zusage abfinden wollten.

- 3 -

Neutralitätspolitisch von weit grösserer Brisanz ist unseres Erachtens die Tatsache, dass die Schweiz sich unter dem Druck der USA - wie oben dargestellt - verpflichtet hat, für gewisse Güter der Liste I ein totales Exportverbot für den Osten zu erlassen und für andere den "courant essentiel" einzuführen.

2. Erwähnt hat Minister Stettler noch, dass die Dissertation äusserst aufschlussreich bezüglich der damals von der Schweiz angewandten Verhandlungstaktik sei. Sie wäre deshalb ein äusserst nützlicher Leitfaden für das Verhalten ausländischer Verhandlungspartner, gegenüber der Schweiz, falls von uns in zukünftigen Gesprächen nach wie vor die gleiche Taktik angewendet würde (was Herr Stettler zu implizieren schien). Dazu ist zu bemerken, dass das Grundmuster der meisten Verhandlungen in einem "give and take" besteht. Wir glauben kaum, dass die USA aufgrund der Lektüre der Dissertation in der Lage wären zu beurteilen, ob und wenn ja, wie weit wir allfällige Forderungen zu erfüllen bereit wären.

3. Wir schlagen Ihnen vor, dass wir die Dissertation von Herrn Schaller ohne Aenderungen zur Publikation freigeben. Rechtlich gesehen könnten wir ohnehin nur die Publikation von Informationen untersagen, die er vom Bundesarchiv erhalten hat und weniger als 35 Jahre (1951 + 35 = 1986) alt sind. Herr Schaller hat zudem die Informationen über unsere Berichterstattung auch in Washington vorgefunden. Auch "moral suasion" scheint uns nicht angebracht, um Herr Schaller z.B. zu veranlassen, alle jene Stellen zu streichen, die sich mit der Berichterstattung befassen.

4. Falls Sie damit einverstanden sind, bitten wir Sie, das beiliegende Schreiben an das GS zu unterzeichnen. Wir haben Herr Schaller eine Antwort bis zum 4. Mai versprochen.

O. Wyss

Kopie: Py, Jag, Wy

Hotz-Linder-Agreement: Zusammenfassung

1. Liste-I (229 Positionen): Güter, für die im COCOM 1951 gegen Oststaaten ein Exportverbot bestand

a) Courant essentiel

Für 23 Positionen (18 Warenkategorien) mit Durchschnittsexporten von rund 25 Mio. Fr. in den Jahren 1949/50 hat die Schweiz den "courant essentiel" in der Höhe von 8,385 Mio. Fr. eingeführt.

b) Exportverbot

Für 206 Positionen hat die Schweiz ein totales Exportembargo gegenüber dem Osten erlassen. Bei 16 dieser Positionen verzeichnete die Schweiz 1949/50 Ost-Exporte im Werte von 5,845 Mio. Fr., bei 190 Positionen gab es keine Ostexporte.

2. Liste-II: Waren, deren Exporte in den Osten im COCOM 1951 mengenmässig beschränkt waren

Einführung des courant normal, d.h. die globalen Jahresexporte durften die im Jahre 1950 erreichte Höhe von 65 Mio. Fr. nicht überschreiten.

3. Güter der AEC-Liste (Atomic Energy Commission List)

Diese Güter wurden dem Kriegsmaterialbeschluss vom 28.3.1949 unterstellt, der ein allseitiges, grundsätzliches Exportverbot beinhaltet. Quantitativ bedeutete dies ein Verzicht auf Exporte, die im Jahr 425'000 Fr. ausmachten. Für Güter der Kernenergieliste sowie der internationalen Kriegsmaterialliste erteilt die Schweiz auch heute noch keine Ausfuhrbewilligungen in Ostländer (Weisung des BAWI über die Ueberwachung der Ausfuhr von Listenwaren vom 22. Juni 1983).

TELEFAX

USA 810-wys/zwa

Bern, Datum:

16.2.1990

Seitenzahl:

5

inkl. Deckblatt

Absender:

BUNDESAMT FUER AUSSENWIRTSCHAFT
BUNDESHAUS OST, 3003 BERN
TELEFAX NR: 41-31-61 23 30
Nordamerika-Dienst / O. Wyss

Empfänger:

Schweiz. Botschaft, Washington
zHv. Herrn J.D. Gerber

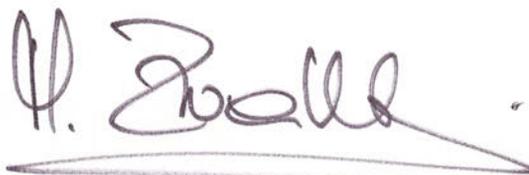
Bemerkungen:

Im Auftrag von Herrn Wyss erhalten
Sie unsere Notiz vom 29. April 1987.

Mit freundlichen Grüssen

NORDAMERIKA-DIENST:

Unterschrift:



H. Zoller